



## **Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 10. September 2012**

---

171      16.04      Gemeindeparlament  
            16.04.24      Kleine Anfragen

### **Beantwortung Kleine Anfrage Andreas Geistlich über Landbedarf der Limmattalbahn (LTB)**

---

Am 6. Juni 2012 ist von Parlamentsmitglied Andreas Geistlich eine Kleine Anfrage mit nachstehendem Wortlaut eingegangen:

„Die Limmattalbahn AG (LTBAG) bezweckt den Bau der Limmattalbahn nach Vorgaben der zuständigen Gemeinwesen. Nun braucht die LTB nebst den zwei Fahrspuren auf der Zürcher-/Badenerstrasse offensichtlich zusätzlichen Platz. Die LTBAG sucht deshalb momentan das Einzelgespräch mit Landeigentümern, um ihnen Land links und rechts der Zürcher-/Badenerstrasse abzukaufen. Dazu meine Fragen:

1. Ist mit den „zuständigen Gemeinwesen“ auch die Stadt Schlieren gemeint? Wen Ja: welche Vorgaben hat die Stadt Schlieren der LTBAG gemacht?
2. Wie viel Land wird von der LTB insgesamt auf Schlieremer Gemeindegebiet zusätzlich zum Trasseee auf der Zürcher-/Badenerstrasse benötigt?
3. Wie viele Grundstückbesitzer auf Schlieremer Stadtgebiet sind betroffen?
4. Entsteht der zusätzliche Landbedarf nur durch das Trasseee der LTB, oder führen auch andere Massnahmen entlang der Zürcher-/Badenerstrasse zu einem Landbedarf (siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung, Fahrradstreifen etc.)?
5. Ist die Stadt Schlieren als Landeigentümerin selbst auch von Landabtretungen betroffen? Mit wie vielen Quadratmetern?
6. Wie gedenkt der Stadtrat mit Nutzungsverlusten umzugehen, die den Eigentümern durch die Landabtretung an die LTB oder durch Verschieben von Baulinien entstehen?
7. Ist der Stadtrat bereit, Hilfestellung zu leisten für Härtefälle bei privaten Grundeigentümern, oder sich für einvernehmliche Lösungen bei der LTBAG stark zu machen? Falls ja: an wen kann man sich wenden?

#### Antwort des Stadtrates

#### **Zu Frage 1: Ist mit den „zuständigen Gemeinwesen“ auch die Stadt Schlieren gemeint? Wenn Ja: welche Vorgaben hat die Stadt Schlieren der LTBAG gemacht?**

Bei der Beantwortung der vorstehenden Frage wird davon ausgegangen, dass sie sich auf den im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen Gesellschaftszweck der Limmattalbahn AG bezieht. Demgemäss verfolgt die Limmattalbahn AG den folgenden Zweck: „Die Gesellschaft bezweckt, die Limmattalbahn nach den Vorgaben der zuständigen Gemeinwesen zu projektieren und zu realisieren. Die Gesellschaft erwirbt die zur Verfolgung ihres Zwecks notwendigen Konzessionen und Bewilligungen. Die Gesellschaft kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben und veräussern. Im Übrigen kann die Gesellschaft alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit zusammenhängen.“



Aktionäre der Limmattalbahn AG sind die Kantone Zürich und Aargau. Sie sind die Besteller der Limmattalbahn und bei ihnen handelt es sich um die im Gesellschaftszweck erwähnten „zuständigen Gemeinwesen“.

Die Limmattalbahn wird demzufolge nach den anwendbaren bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben projektiert und realisiert. Die kommunalen Erlasse und Vorgaben der Stadt Schlieren werden berücksichtigt, soweit sie nicht im Widerspruch zu den übergeordneten Vorgaben stehen. In regelmässig stattfindenden Begleitgruppensitzungen wird die Projektierung mit der Stadt Schlieren besprochen.

**Zu Frage 2: Wie viel Land wird von der LTB insgesamt auf Schlieremer Gemeindegebiet zusätzlich zum Trasse auf der Zürcher-/Badenerstrasse benötigt?**

Zusätzlich zu den für das Trasse benötigten Flächen im bestehenden Strassenraum hat die Limmattalbahn einen Bedarf an Flächen auf Schlieremer Gemeindegebiet von ca. 17'400 m<sup>2</sup> (Stand Vorprojekt), welche heute in privatem oder städtischem Grundeigentum sind. Die Limmattalbahn AG ist bemüht, diese Flächen freihändig zu erwerben. Aufgrund des frühen Projektierungsstandes kann sich die zur Beanspruchung vorgesehene Fläche noch erheblich reduzieren.

**Zu Frage 3: Wie viele Grundstückbesitzer auf Schlieremer Stadtgebiet sind betroffen?**

Auf Schlieremer Stadtgebiet sind 52 Grundeigentümer vom Landerwerb durch die LTB AG betroffen (Stand Vorprojekt). Dazu kommen drei Landerwerbsfälle, bei denen Stockwerkeigentümergeinschaften betroffen sind. Gemäss aktuellem Projektierungsstand müssen keine Wohn- oder Geschäftshäuser abgebrochen werden.

**Zu Frage 4: Entsteht der zusätzliche Landbedarf nur durch das Trasse der LTB, oder führen auch andere Massnahmen entlang der Zürcher-/Badenerstrasse zu einem Landbedarf (siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung, Fahrradstreifen etc.)**

Neben dem Bau des Trassees führen auch andere Massnahmen zu Landbedarf, da der gesamte Strassenraum für alle Verkehrsteilnehmer neu gestaltet wird. Die Limmattalbahn benötigt neben dem Trasse zusätzlich Land z. B. für Haltestellen und Fussgängerinseln. Weiter hat sie auch eine Umgestaltung der Verkehrsführung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) zur Folge. Hinzu kommt der Platzbedarf für Velostreifen und die Aufwertung der Umgebung der Limmattalbahn. In diesem Rahmen werden Plätze und Fussgängerverbindungen attraktiver gestaltet sowie Bäume gepflanzt.

**Zu Frage 5: Ist die Stadt Schlieren als Landeigentümerin selbst auch von Landabtretungen betroffen? Mit wie vielen Quadratmetern?**

Die Stadt Schlieren ist als Grundeigentümerin ebenfalls vom Landerwerb betroffen. Es handelt sich um 12 Parzellen im Eigentum der Stadt, wovon eine Fläche von ca. 6'100 m<sup>2</sup> durch die LTB AG erworben werden soll (Stand Vorprojekt). Eine der grossen Flächen betrifft den heutigen Chilbiplatz, auf welchem eine Wendeschleife vorgesehen ist.

**Zu Frage 6: Wie gedenkt der Stadtrat mit Nutzungsverlusten umzugehen, die den Eigentümern durch die Landabtretung an die LTB oder durch Verschieben von Baulinien entstehen?**

Die Limmattalbahn AG wird den Landerwerb entsprechend entschädigen. Damit ist auch ein allfälliger Nutzungsverlust entschädigt.

Ein allfälliges Verschieben der Baulinien ist nicht Teil des Projekts Limmattalbahn. Beim Verschieben von Baulinien entstehen in aller Regel keine Nutzungsverluste. Sollte das trotzdem der Fall sein, ist dies entschädigungspflichtig.



**Zu Frage 7: Ist der Stadtrat bereit, Hilfestellung zu leisten für Härtefälle bei privaten Grundeigentümern, oder sich für einvernehmliche Lösungen bei der LT BAG stark zu machen?  
Falls ja: an wen kann man sich wenden?**

Der Stadtrat ist gerne bereit, wenn nötig zu vermitteln. Verantwortlich ist das Ressort Bau und Planung. Als Anlaufstelle steht der Stadtingenieur zur Verfügung, der, je nach Bedarf, das Anliegen an den Ressortvorsteher oder an den Stadtrat weiterleiten wird.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN  
Präsident                      Schreiber

Toni Brühlmann      Hansruedi Kocher

Versand: 14. September 2012